

GEBÜHRENORDNUNG FÜR FELDGESCHWORENE

vom 16. April 1985 (KABL 1985 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2018 (KABL Nr. 47/2018 S. 284)

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz - AbmG -(BayRS 219-2-F), und § 3 der Feldgeschworenenordnung - FO - vom 16.10.1981 (GVBL S. 475) erlässt der Kreistag des Landkreises Unterallgäu folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

Jeder Feldgeschworene erhält für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 2

- (1) Die Gebühr beträgt für alle Dienstverrichtungen 14,00 € für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes.
- (2) Hin- und Rückweg zur Dienstverrichtung sowie die Zeit der Protokollierungen zählen zum Dienstgeschäft. Für Feldbegehungen gilt als Dienstverrichtung der Weg zum Treffpunkt der Feldgeschworenen bis zur Rückkehr zum Sammelplatz.

§ 3

- (1) Für mehrere an einem Tag nacheinander vorgenommene Dienstgeschäfte wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die sich daraus ergebende Gebühr auf die einzelnen Beteiligten nach dem Zeitanteil umgelegt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer, welche die Tätigkeiten der Feldgeschworenen veranlasst haben.
- (3) Soweit die an einer Abmarkung beteiligten Grundstückseigentümer nicht anderes vereinbaren, haben sie die angefallenen Gebühren der Feldgeschworenen zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Bei Grenzbegehungen, die auf Anordnung der Gemeinde vorgenommen werden, trägt diese die anfallende Gebühr.

§ 4

Die Bezahlung der Gebühren kann nur gegen Vorlage einer vom Obmann oder dessen Stellvertreter gefertigten und unterschriebenen Aufstellung verlangt werden. Aus dieser Aufstellung muss die Zahl der beteiligten Feldgeschworenen und die Dauer der Dienstverrichtung ersichtlich sein.

§ 5

Bei Streitigkeiten über die Gebührenberechnung hat zunächst der Bürgermeister eine Vermittlung zu versuchen; bleibt diese erfolglos, so entscheidet das Landratsamt.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.